

Laufende Nummer.	Nummer des Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Art der Umschließung.	Tarifsätze. Procent des Bruttogewichts.	
				Bis-her.	Künft.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
1.	10 f	Glasperlen (Glaschmelz) bemalt, vergol- det oder ver- silbert.	Kisten.	40	19
2.	25 e 2a	Schaumweine.	Körbe.	16	13
3.	25 n	Kaviar und Kaviarjuro- gate.	Fässer mit höl- zernen Reifen von 5 kg und darunter.	20	15

## Zoll- und Steuertechnisches.

### Branntweinsteuer.

Die Zeitschrift für „Spirit.-Indust.“ ertheilt folgende zu- treffende Auskunft:

Nächtliche Revision der Brennerei. Bin ich verpflichtet, wenn die Steuer-Beamten die Brennerei in der Nacht revidiren, denselben Licht und Bedienung zu stellen? N. in N.

Antwort. Auf unser Ersuchen wird uns von sachmänni- scher Seite zu dieser Frage geschrieben: In den Bestimm- ungen zur Ausführung der Reichsgesetze, betreffend die Be- steuerung des Branntweins ist unter Nr. X. Revision der Brennereien, Folgendes ausgeführt;

„Die steuerliche Revision in den Brennereien hat sich hinfort außer auf dem Betriebszustand der Maisch- und Brenngeräthe mit aller Gründlichkeit nicht nur auf Flaschen- und Hahnverschlüsse u. s. w. zu erstrecken.“

„Die Brennerei-Besitzer sind verpflichtet, den Revi- sions-Beamten alle diejenigen Hülfedienste leisten zu lassen, welche erforderlich sind, um die Revision sachge- mäß und in dem erforderlichen Umfange auszuführen, auch die nöthigen Materialien auf ihre Kosten zu be- schaffen und bereit zu halten.“

Diese Bestimmung läßt keinen Zweifel darüber, daß der Brennerei-Besitzer verpflichtet ist, den revidirenden Steuer-Be- amten Licht und Bedienung oder Begleitung zu stellen.

Noch wollen wir bemerken, daß dies durchaus keine neue, sondern eine schon sehr alte Bestimmung ist.

Der § 55 der Steuerordnung vom 8. Februar 1819 enthält eine ähnliche Bestimmung.

Die Brennereibesitzer haben sich früher bei der alten Ge- setzgebung nie geweigert, Licht und Begleitung zu geben.“

Erledigung des Nachkontingents bei eingetretener Besitz- wechsel. Wegen Nachtabgabe habe ich die Brennerei L. zu vergangenen Sommer abgegeben und eine andere Wirthschaft zu N. mit Brennerei übernommen. Beide Brennereien haben bei der endgültigen Feststellung etwas mehr Kontingentspi- ritus bekommen. Wie habe ich mich nun nach dem Bundes- rathsbeschluß vom 13. d. Mts. zu verhalten?

1. Kann ich das Mehrkontingent pro 1887/88 von L. nach N. überwiesen bekommen oder
2. würde es richtiger sein, Ausfertigung eines Berechti- gungsscheines zu beantragen, oder
3. werde ich mich mit meinem Nachfolger in L. resp. Vorgänger in N. verständigen müssen? G. in N.

Antwort. Die in 1. der Frage angenommene Möglichkeit ist jedenfalls ausgeschlossen, da die Uebertragung des Kontin- gents von einer Brennerei auf die andere nicht zulässig ist. Die Steuerbehörde wird vermuthlich, da das Kontingent nicht sowohl als ein dem Besitzer der Brennerei zukommendes Recht betrachtet wird, wie vielmehr als ein mit der be- treffenden Brennerei untöschlich verbundenes Vorrecht (daher Unzulässigkeit der Uebertragung des Kontingents), Ihnen für Ihre frühere Brennerei ohne Weiteres einen Berechtigungs- schein nicht ausstellen, da sie es jetzt nur noch mit dem der- zeitigen Besitzer Ihrer früheren Brennerei zu thun hat. Aus gleichem Grunde wird auch Ihr Vorgänger in N. einen Be- rechtigungsschein ohne Weiteres nicht beanspruchen können. Also nach unserer Auffassung hat der Steuerbehörde gegen- über nur der augenblickliche Inhaber der Brennerei einen Anspruch auf den Vortheil des Nachkontingents.

Der „Branntweinbrenner“ enthält folgenden Fragelasten:

1. Ist es einem Steuerbeamten dienstlich gestattet, bei der Revision einer Brennerei, ohne irgend einen Beweis, dem Verwalter in Gegenwart eines zweiten Steuerbeamten und der Arbeitsleute in das Gesicht zu sagen: „Sie haben über- geschöpft“?

2. Ist der Brennerei-Verwalter verpflichtet, bei abend- oder nächtlichen Revisionen dem Beamten einen Mann zu stellen, der demselben leuchtet, wenn er das selbst nicht thun will und die Leute bereits abwesend sind, weil der Betrieb beendet ist?

3. Muß der Brennerei-Verwalter bei einer gewöhnlichen Revision der Brennerei von Seiten eines Steuerbeamten stets anwesend und zugegen sein?

4. Darf der amtliche Spiritus-Meßapparat auch Nachts bei Licht von einem Steuerbeamten geöffnet werden und ist dies nicht feuergefährlich?

5. Ist der Brennereiverwalter verpflichtet, die Akten der Brennerei zu heften? D.

Wir bemerken dazu:

ad 1. Jemand unrecht zu beschuldigen kann niemals dienstlich gestattet sein. Ein Beamte wird aber eine Beschuldigung ohne Veranlassung nicht aussprechen.

ad 2. Verweisen wir auf die Beantwortung derselben Frage durch die „Zeitsch. für Spiritus-Industr.“ weiter oben.

ad 3. Der Brennerei-Verwalter selbst braucht nicht und kann ja auch gar nicht immer zugegen sein.

ad 4. Ist selbstverständlich, denn sonst könnte dies im Winter in dunkler Brennerei wohl überhaupt kaum geschehen, ebenso selbstverständlich ist aber auch, daß die nöthige Vor- sicht geübt wird.

ad 5. Das Heften der Brennerei-Akten ist Sache der Brennereiverwaltung, persönlich braucht es der Brennereiver- walter nicht zu thun.

In Nr. 14 des „Branntweinbrenners“ befindet sich eine Beantwortung obiger Fragen durch einen Herrn Joh. Ernst Brauer, welche zum Theil unrichtig, zum andern Theil ihrer gehässigen Form wegen für uns undiscutabel ist.

Die Red. d. Umschau.

### Kann eine landwirthschaftliche Brennerei fremdes Getreide oder Mais brennen?

Wir erhalten folgende Anfrage, welche wir an dieser Stelle beantworten, da an manchen Orten Zweifel herrschen. Die Frage lautet: Ist es landwirthschaftlichen Brennereien gestattet, Mais mit zuzubrennen. Ist dies unter Beschrän- kung gestellt und muß dem betreffenden Hauptsteueramte An- zeige davon gemacht werden?

Die landwirthschaftliche Qualität einer Brennerei hängt nach dem neuen Gesetze nur ab von dem Verbrauch der